

Grundlagen

nommen, ohne abzuklären, was von den Gemeinden selber zu regeln und zu finanzieren ist. Die Ausführung dieser Aufgaben ist gesetzlich weitgehend normiert und steht unter staatlicher Aufsicht. Wie auch bei kleinen Kantonen der Schweiz festzustellen ist, besteht für die liechtensteinischen Gemeinden eine hohe staatliche Regelungsdichte unter Aufsicht der Landesverwaltung.⁵⁴ Die eigentliche Ausführung der Aufgaben wird sowohl im eigenen wie im übertragenen Wirkungskreis jedoch weitgehend durch den Staat per Gesetz und Verordnung bestimmt und von der Landesverwaltung überwacht. Gemäss Art. 116 Abs. 1 und 2 GemG stehen die Gemeinden unter Aufsicht des Staates. Bei den Aufgaben im eigenen Wirkungskreis ist die Staatsaufsicht auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Beschlüsse und der Tätigkeit der Gemeindeorgane beschränkt.

Entsprechend Art. 12 Abs. 1 GemG umfasst der eigene Wirkungskreis "alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und in erheblichem Umfang durch sie geordnet und verwaltet werden kann. Darüber hinaus kann die Gemeinde Aufgaben in freier Selbstverwaltung wahrnehmen, insoweit gesetzliche Beschränkungen nicht entgegenstehen."⁵⁵ In Art. 12 Abs. 2 GemG sind die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises angeführt.⁵⁶ Bei dieser Aufzählung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis fällt auf, dass das Bildungswesen eigentlich von staatlicher Seite eingeführt und gemäss Art. 16 und 17 LV eine Staatsaufgabe unter Führung und Aufsicht der Regierung beziehungsweise des Schulamtes ist.⁵⁷ Die Errichtung und Erhaltung von Kindergärten und Primarschulen sind in diesem Sinne eine Angelegenheit des Staates, welche die Gemeinden aufgrund des Schulgesetzes besorgen. Auch in anderen Aufgabengebieten, wie zum Beispiel bei der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder der Abwasser- und Abfallentsorgung, sind die Gemeinden zur Einhaltung gesetzlicher Normen verpflichtet. Sie nehmen diese Aufgaben im verfassungsmässigen (Art. 110

⁵⁴ Vgl. Geser H.: Staatsorganisation, S. 342f.

⁵⁵ Vgl. dazu Bielinski J.

⁵⁶ Dazu zählen die Wahl der Gemeindeorgane, die Organisation der Gemeinde, die Verleihung des Gemeindebürgerrechts, die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie die Errichtung öffentlicher Bauten und Anlagen, die Einhebung von Umlagen und die Festsetzung von Steuerzuschlägen, die Förderung des sozialen, kulturellen und religiösen Lebens, die Einrichtung und Erhaltung von Kindergärten und Primarschulen, die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung, die Ortsplanung, die Wasserversorgung sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung.

⁵⁷ Vgl. Graham M., S. 39ff.